



SVBS/ASSE/ASSA

Schweizerische Vereinigung für Betriebssanität  
Association suisse des sanitaires d'entreprise  
Associazione svizzera dei sanitari aziendali

www.svbs-asse.ch

# Statuten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung für Betriebssanität» (SVBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der SVBS befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

**Name**

**Sitz**

Die SVBS umfasst Personen, die teilzeitlich oder vollamtlich im betrieblichen Sanitätsdienst tätig sind oder waren sowie Personen, Betriebe und Institutionen, welche die eingangs genannten Personen in ihren Tätigkeiten unterstützen wollen.

**Voraussetzungen**

*Die SVBS bezweckt:*

- die Durchführung und Koordination von berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung.
- den Austausch von Erfahrungen im Bereich der Notfall-, Arbeits-, Sozial- und Präventivmedizin sowie der Arbeitshygiene in Betrieben.
- das Ausarbeiten und Anpassen eines Berufsbildes für Betriebsanitäterinnen und Betriebssanitäter.
- die Beratung und das Vertreten der Betriebsanitäterinnen und Betriebssanitäter bei standespolitischen Anliegen.

**Zweck**

### Artikel 2

*Die SVBS verfolgt und erreicht ihre Ziele durch:*

- die Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Behörden, Berufsverbänden und anderen verwandten Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens.
- Fördern der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Ausbildern.
- Bearbeiten spezieller, berufsbedingter Probleme in Arbeitsgruppen.
- Orientieren der Öffentlichkeit über geeignete Informationsmedien.

**Tätigkeit**

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3

*Die SVBS umfasst folgende Mitgliederkategorien:*

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- Aktivmitglieder: im Betriebssanitätsdienst tätiges Personal. Personen, welche die SVBS aktiv unterstützen oder in ihr aktiv mitarbeiten.
- Kollektivmitglieder: Firmen, Organisationen sowie interessierte Behörden und öffentliche oder private Institutionen.
- Gönner.

### Artikel 4

#### **Befugnisse**

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Kollektivmitglieder. Aktivmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

#### **Aufnahme**

Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

*Die Mitgliedschaft erlischt:*

#### **Austritt und Ausschluss**

- durch Austritt: auf Ende des Vereinsjahrs schriftlich eingereicht.
- wenn die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlt werden.
- durch Ausschluss, der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vollzogen wird.

## 3. Finanzielles

### Artikel 5

*Die finanziellen Mittel setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:*

#### **Einnahmen**

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
- Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder.
- Zuwendungen, Gönnerbeiträge.
- Erträge aus Eigen- und / oder Dienstleistungen.

#### **Budget**

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das am 1. Januar in Kraft tritt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

#### **Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der SVBS ist das Vereinsvermögen haftbar. Die Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 4. Organe

### Artikel 6

Die Organe der SVBS sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## 4.1 Die Mitgliederversammlung

Die MV tritt in der Regel einmal jährlich auf schriftliche Einladung zusammen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

**Mitglieder-  
versammlung  
Einberufung**

Aus speziellem Anlass kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von mindestens der Hälfte des Vorstandes eine ausserordentliche MV einberufen werden.

Die Einladung zur MV hat mit der Zustellung der Traktandenliste spätestens dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen muss die dreissigtägige Frist nicht eingehalten werden.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

**Anträge**

### **Artikel 7**

*Die MV wählt für eine Amtszeit:*

**Amts-dauer**

- von vier Jahren das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer im Vorstand ist auf drei Amtsperioden beschränkt.
- drei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Jedes Jahr wird ein Revisor für drei Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten:

**Beschluss-  
fassung**

- den Jahresbericht.
- die Jahresrechnung.
- das Budget.
- das Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr.

Jahresrechnung und Budget werden der Einladung zur MV beigelegt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr sowie Anträge wird offen abgestimmt und mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder entschieden.

## 4.2 Der Vorstand

### **Artikel 8**

Der engere Vorstand umfasst folgende Funktionen:

**Funktionen**

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kasse
- Aktuariat
- Redaktion
- Aus- und Weiterbildung

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- die Regionalleiter

## **Artikel 9**

Der Vorstand:

### **Befugnisse**

- erledigt die von der MV beschlossenen Geschäfte sowie alle nicht in die Kompetenzen der MV fallenden Angelegenheiten der Vereinigung.
- unterbreitet der MV den Jahresbericht zur Genehmigung.
- ernennt die Mitglieder der internen Arbeitsgruppen und deren Vorsitzende.
- ernennt die Regionalleiter.

Präsidium oder Vizepräsidium führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 10**

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Wortlaut der Änderungsvorschläge muss der Traktandenliste beigelegt werden.

### **Artikel 11**

### **Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung der SVBS fällt in die Zuständigkeit der MV. Stimmberechtigt sind alle an der MV anwesenden, eingeschriebenen Aktiv- und Kollektivmitglieder. Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit dieser Mitglieder.

Erreicht die MV das geforderte Quorum nicht, muss eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden, bei der alle eingeschriebenen Mitglieder stimmberechtigt sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmzettel, wobei leer eingereichte oder erst nach Ablauf der festgesetzten Frist eingehende Stimmzettel nicht mitgezählt werden.

### **Liquidation**

Der im Amt stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt einer eventuell neu zu gründenden Organisation zu, mit der Auflage, dass diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen anstrebt wie die SVBS.

Ansonsten fällt das Vermögen an das SRK.

### **Inkrafttreten**

Diese Statutenrevision wurde von der Mitgliederversammlung vom 7. März 2003 angenommen. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen.

Die Präsidentin:

*sig. Michelle Baumann*

Die Aktuarin:

*sig. Helene Müller-Balz*